

# Amts-Blatt

## der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38.

Marienwerder, den 21. September

1870.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Anerbietungen zur Aufnahme von Reconvalascenten der Armee, welche einer besonderen ärztlichen Pflege nicht bedürfen, durch Vermittelung der Ortsbehörden resp. Vereine und Bezirks-Kommandos an die Königl. stellvertretenden General-Kommandos zu richten sind. Den Offerten ist eine Bescheinigung des Vorstandes eines Krankensplegevereins oder der Ortsbehörde beizufügen, daß in den betreffenden Fällen die ordnungsmäßige Pflege gesichert ist.

Berlin, den 25. Juli 1870!

Kriegs-Ministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.  
(gez.) Grimm. Mand.

### 2) Bekanntmachung.

Einstellung der Fahrpostverbindung mit Frankreich.

Der Fahrpostverkehr mit Frankreich, welcher bisher bereits auf dem Wege über Saarbrücken unterbrochen war, ist nunmehr auch auf dem Wege durch Belgien bis auf Weiteres eingestellt worden.

Berlin, den 10. September 1870.

General-Postamt. J. V. Wiebe.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 3) Nachtrags-Bestimmungen

zu der Polizei-Verordnung vom 12. Januar c., Amtsblatt pr. 1870., S. 18., betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

Zu §. 1. Den Ortspolizei-Behörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfnis dies erfordert, mit Genehmigung der vorgelegten Regierung (Landdrostei) das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfd. (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu § 3. Das im § 3 bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfd. (300 Kilogr.) erhöht.

Zu § 5. Ausgenommen von den im § 5 bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleum-Lagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im § 1. bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wonach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im § 5. vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Ent-

Ausgegeben in Marienwerder den 22. September 1870.

fernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Konstruktion mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgelegten Regierung (Landdrostei) Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizei-behörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben.

Marienwerder, den 13. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Polizeiverwaltung zu Riesenburg hat am 12. Juli d. J. eine Polizei-Verordnung bezüglich der Beschädigung des Steinpflasters bei der dortigen Königl. Reitbahn durch Schweine erlassen, welche in No. 38, Seite 203. des Rosenberger Kreisblatts abgedruckt ist.

Marienwerder, den 10. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat genehmigt, daß die dem Rittergutsbesitzer Hermes in Wondzyn gehörige Parzelle des Freischulzengrundstücks zu Ignilloblokt im Flächeninhalte von 53 Morgen 36 [Ruthen aus dem Gemeindeverbande Ignilloblokt, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Strassburg ausscheide, und mit dem Guts- und Polizei-Bezirk des Dominiums Wondzyn vereinigt werde, daß dagegen die dem ac. Hermes ebenfalls gehörigen von dem Forstrevier Mokrylas erworbenen und dem Gutsbezirke Wondzyn zugeschlagenen drei Parzellen im Flächeninhalte von 53 Morg. 36 [Ruth. aus dem Guts- und Polizeibezirke des Dominiums Wondzyn ausscheiden und dem Gemeindeverbande Ignilloblokt, sowie dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Strassburg einverleibt werden.

Marienwerder, den 13. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preuzen ist genehmigt worden, daß das von dem Gastwirth Karl Burkowiz zu Jamieluid tauschweise an den Königl. Forst-Fiskus abgetretene Grundstück Jamieluid Nro. 24 von 63,66 Morgen aus dem Kommunalverbande der genannten Ortschaft, sowie aus dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Rentamts Strassburg ausscheide, und mit dem Guts- und Polizei-

bezirke des Königl. Forstreviers Gurezno vereinigt, dagegen die dafür von Seiten des Königl. Forstfiskus an den 20. Durlowiz abgetretenen s. g. Zgniloblotter Forstblößen von 24 Morgen 120 [Ruthen aus dem Guts- und Polizeibezirke des Forstreviers Gollub ausscheiden, und mit dem Kommunalverbände von Zgniloblot, sowie mit dem Polizeibezirke des Königl. Domainen-Kantamts zu Strassburg vereinigt werden.

Marienwerder, den 12. September 1870.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Die von dem Rittergutsbesitzer von Polczynski auf Wittstod erworbene Puskowie Klein Mrowieniec, im Flächeninhalte von 212,61 Morgen ist mit dem dem Guts- und Polizei-Bezirke Wittstod vereinigt worden.

Marienwerder, den 12. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Besitzers Jelencki zu Fischerei Culm ist der Rog ausgebrochen.

Die rohverdächtige Druse unter den Pferden des Dominiums Friedel ist beseitigt.

Marienwerder, den 16. September 1870.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Dem Polizei-Sergeanten Zimmerstaedt in Lautenburg ist vom 1. October ab bis ult. März t. J. die Holz- und Wildprets-Legitimations-Controle in der Stadt Lautenburg übertragen worden.

Marienwerder, den 10. September 1870.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

**10) Winter-Fahrplan**

für die Strecke Danzig-Neufahrwasser vom 1. October d. J. ab bis auf Weiteres.

Danzig-Neufahrwasser.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XXXI.

Danzig Abfahrt Hohe Thor 6 Uhr 45 Min. Morg.,  
Neufahrwasser Ankunft . . . 6 Uhr 57 Min. Morg.

Nr. I.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 9 Uhr 32 Min. Morg.,  
Hohe Thor 9 Uhr 51 Min. Morg.,  
Neufahrwasser Ankunft . . . 10 Uhr 6 Min. Morg.

Nr. XXXIII.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 12 Uhr 26 Min. Mittags,  
Hohe Thor 12 Uhr 45 Min. Mitt.,  
Neufahrwasser Ankunft . . . 1 Uhr Mittags.

Nr. V.

Danzig Abfahrt Lege-Thor 4 Uhr 11 Min. Nachm.,  
Hohe Thor 4 Uhr 30 Min. Nachm.,  
Neufahrwasser Ankunft . . . 4 Uhr 45 Min. Nachm.

**Nr. III.**

Danzig Abfahrt Lege-Thor 10 Uhr 10 Min. Abends,  
Hohe Thor 10 Uhr 29 Min. Abends,  
Neufahrwasser Ankunft . . . 10 Uhr 44 Min. Abends.

Neufahrwasser-Danzig.

Züge mit Personenbeförderung in allen 4 Wagenklassen.

Stationen:

Nr. XXX.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 18 Min. Morgens,  
Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 30 Min. Morg.,

Nr. XXXII.

Neufahrwasser Abfahrt 7 Uhr 20 Min. Morgens,  
Danzig Ankunft Hohe Thor 7 Uhr 37 Min. Morg.,  
" " Lege-Thor 7 Uhr 51 Min. Morg.

Nr. VI.

Neufahrwasser Abfahrt 11 Uhr 18 Min. Vorm.,  
Danzig Ankunft Hohe Thor 11 Uhr 38 Min. Vorm.,  
" " Lege-Thor 11 Uhr 52 Min. Vorm.

Nr. XXXIV.

Neufahrwasser Abfahrt 3 Uhr 15 Min. Nachm.,  
Danzig Ankunft Hohe Thor 3 Uhr 32 Min. Nachm.,  
" " Lege-Thor 3 Uhr 46 Min. Nachm.

Nr. II.

Neufahrwasser Abfahrt 6 Uhr 34 Min. Abends,  
Danzig Ankunft Hohe Thor 6 Uhr 54 Min. Abends,  
" " Lege-Thor 7 Uhr 8 Min. Abends.

Bromberg, den 9. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

11) Vom 16. d. M. werden auf der Strecke Berlin-Cybitzthnen der Königl. Ostbahn ausschließlich der Local-Personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und Königsberg und XIX. und XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W., wieder sämtliche Züge nach dem Fahrplane vom 3. Januar dieses Jahres coursiren, der Zug XIV. geht jedoch zum ersten Male am 17. d. M. von Landsberg ab.

Von demselben Tage ab werden für Viehsendungen wieder die tarifmäßigen Frachtsätze erhoben.

Bromberg, den 11. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

12) Um dem weiteren Umsichgreifen der Kinderpest vorzubeugen, müssen fortan alle für die Armee bestimmten Transporte von lebendem Vieh von einem sachverständigen Veterinär-Beamten, welchen der Eigenthümer des Viehs zu beschaffen hat, begleitet werden. Auch darf eine Ausladung dieser Transporte unterwegs nicht erfolgen und muß überhaupt jede Berührung derselben oder der bei ihnen gebrauchten Gerätschaften mit dem Vieh der passirten Gegenden vermieden werden.

Bromberg, den 13. September 1870.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 38.)